

134. 1. Bleibt ein durch Irrtumserregung über die Produktionsstätte der gelieferten Ware begangener Betrug um deswillen straflos, weil die gelieferte Ware der echten an innerer Güte gleichsteht?
St.G.B. §. 263.

2. Wo ist die Revision einzulegen, wenn das Urteil einer
amtsgerichtlichen Strafkammer angefochten wird?

St.R.D. §. 381.

III. Straffenat. Ur. v. 10. März 1880 g. R. u. Gen. Rep. 452/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Bernburg.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu Bernburg stellt fest, daß der Angeklagte R., welchem der Verkauf der Br.'schen Domänenbutter in der Stadt Bernburg übertragen war, 81 Kilo Butter der Molkerei Mg. als Br.'sche Domänenbutter verkauft und den Käufern gegen Annahme oder Kreditierung des für wirkliche Br.'sche Domänenbutter verabredeten oder genehmigten Preises von 75 bis 80 Pfennige pro Stück übergeben hat; daß er zuvor durch Umformung der Butter mittels einer mit dem Br.'schen Abzeichen versehenen Holzform seinen Kunden die falsche Thatsache vorgespiegelt und in denselben den Irrtum erregt hat, die an. Butter sei von der Br.'schen Domäne, daß er sie durch diesen Irrtum zum Ankauf verleitet, und daß er dieses in der Absicht gethan hat, sich die Kundschaft der betreffenden Käufer zu erhalten und seine Ware mit Profit los zu werden: ein Vermögensvorteil, welcher insofern ein rechtswidriger war, als der Angeklagte den Käufern gegenüber keinen Anspruch darauf hatte, und die Käufer ohne die Täuschung zu demselben die Hand nicht geboten haben würden.

Die Strafkammer nimmt indessen an, es sei nicht nachgewiesen, daß die von dem Angeklagten gelieferte Butter schlechter als die Br.'sche Domänenbutter gewesen sei, wennschon sie nach Zeugnisaussagen anders ausgesehen habe. Die bloße Verletzung des Affektionsinteresses, welches etwaige übrigens nicht konstatierte Kunden an Br.'scher Butter gehabt haben möchten, könne als Vermögensbeschädigung nicht aufgefaßt werden, die gleichfalls nicht individuell konstatierte subjektive Vorliebe etwaiger Kunden für Br.'sche Butter vor anderer gleich wertvoller könne als vermögensrechtliches Interesse nicht betrachtet werden. Es fehle deshalb an dem zum Thatbestande des Betruges erforderlichen Vermögensschaden; aus diesem Grunde spricht die Strafkammer den

Angeklagten R. und die Mitangeklagten L., B. und D. von der Anklage des Betruges durch den Verkauf von Butter frei.

In diesem letzten Teile der Begründung ist zunächst die tatsächliche Feststellung nicht zu finden, daß die Kunden des Angeklagten R., welche Br.'sche Butter kauften, eine Vorliebe für Br.'sche Butter nicht gehabt hätten. Es wird vielmehr nur ausgesprochen, daß die Personen der Kunden nicht konstatiert seien, daß auch eine subjektive Vorliebe für jene Butter nicht individuell, also für die einzelnen ermittelten Personen der Kunden konstatiert sei. Einer solchen Konstatierung bedurfte es aber auch nicht mehr, nachdem die Strafkammer bereits im allgemeinen festgestellt hat, daß der Angeklagte andere Butter umgeformt und als Br.'sche Butter verkauft hat, um sich die Kundschaft der betreffenden Käufer zu erhalten, und daß die Käufer ohne die Täuschung zu dem von dem Angeklagten erstrebten Vorteile die Hand nicht geboten haben würden.

Sodann ist nicht erkennbar, daß die Strafkammer habe feststellen wollen, die von dem Angeklagten R. als Br.'sche Butter verkaufte Butter der Molkerei Mg. habe nicht bloß dieselbe innere Güte wie Br.'sche Butter gehabt, sondern sie habe auch in jener Zeit im gleichen Preise gestanden wie Br.'sche Butter.

Uebrigens gebraucht das Urteil einmal den Ausdruck „gleich wertvolle Butter“, indessen dieser Ausdruck ist mehrdeutig, er kann auch bedeuten: Butter von gleichem inneren Werte; und aus dem Zusammenhange des Urteiles geht nicht hervor, daß er in einem anderen Sinne genommen worden sei. Nun entscheidet aber für denjenigen Wert, welchen die Käufer einer Ware beilegen, nicht allein der objektive Umstand, daß dieselbe tatsächlich einer anderen ähnlichen Ware an innerer Güte und Brauchbarkeit völlig gleichsteht. Für den Verkehr entscheidet der Umstand, wie nach der in betreffenden Kreisen herrschenden Meinung über die Ware geurteilt wird. Wenn die Käufer allgemein oder lokal einer bestimmten Produktionsstätte das Vertrauen schenken, daß ihnen von dort die Ware in der ihnen konvenierenden Qualität gleichmäßig geliefert werde, wenn sich auch nach den Umständen des Falles annehmen läßt, sie haben eine Ware, welche unter der Bezeichnung dieser Produktionsstätte angeboten wird, auch nur unter der Voraussetzung ihrer Echtheit kaufen wollen, so läßt sich ihr vermögensrechtlicher Anspruch auf die Echtheit der Ware nicht mit Berufung darauf

zurückweisen, daß ihre Vorliebe nur auf einem Affektionsinteresse beruhe, daß die gelieferte Ware, wemnschon sie nicht von der Produktionsstätte herrühre, von der sie nach der Bezeichnung bei dem Verkaufe herrühren soll, doch eben so gut sei. Das rechtliche Interesse, welches ein Käufer dabei hat, daß er nicht über die Produktionsstätte der ihm verkauften Ware getäuscht wird, läßt sich nicht bloß durch eine Vergleichung der objektiven inneren Beschaffenheit der echten und der gelieferten Ware finden. Es kommt auch in Frage, ob der Käufer die unechte Ware nicht gekauft und bezahlt haben würde, wenn er ihre Unechtheit gekannt hätte.

Auf der anderen Seite ist zu erwägen, daß im Verkehre vielfach Waren unter falscher Bezeichnung der Produktionsstätte angeboten, verkauft und gekauft werden, ohne daß sich in jener Bezeichnung nach der Gepflogenheit des Verkehrs mehr finden läßt als eine Anpreisung der Ware.

Man wird deshalb, um die Fälle des strafbaren Betruges von diesen Fällen abzugrenzen, nach einem sicheren objektiven Kriterium suchen müssen. Ein solches bietet sich aber neben der Vergleichung der objektiven inneren Beschaffenheit der beiden Waren in dem Preise derselben dar, in welchem die Meinung der Käufer über die innere Güte der Ware ihren Ausdruck findet. Wo in den beteiligten Kreisen der Käufer die Echtheit der Produktionsstätte jene wesentliche Bedeutung hat, da werden auch die Käufer für echte im Vergleiche zur unechten Ware einen höheren Preis zahlen.

Hätte die Strafkammer feststellen können, daß die unter der Bezeichnung „Br.'sche Domänenbutter“ verkaufte Butter der Molkerei Mg. nicht bloß der Br.'schen Butter an innerer Güte gleich stand, sondern daß sie zugleich, wenn sie unter der richtigen Bezeichnung ihrer Ursprungsstätte verkauft wurde, um jene Zeit in Bernburg Absatz zu demselben Preise fand, wie Br.'sche Domänenbutter, so würde sich die Nichtanwendung des §. 263 St.G.B.'s allerdings gerechtfertigt haben. Allein solche Feststellung hat der Vorderrichter nicht getroffen.

Die Revision, welche der Staatsanwalt aus diesem Grunde wegen Verletzung des §. 263 St.G.B.'s eingelegt hat, erscheint hiernach begründet. Sie ist auch zulässig.

Allerdings ist die Revision bei der Strafkammer in Bernburg

eingereicht; allein, wenn auch das Herzoglich anhaltische Staatsministerium in Gemäßheit des §. 78 G.B.G.'s dieser Strafkammer eine beschränktere Zuständigkeit nach der Richtung zugewiesen hat, daß dieselbe die Thätigkeit eines erkennenden Gerichtes erster Instanz, und die Thätigkeit eines beschließenden Gerichtes soweit ausüben soll, als kollegialische Entscheidungen in Frage kommen, welche bei der Vollstreckung von Strafurteilen aus dem Bezirke dieser Strafkammer notwendig werden, so folgt doch aus dieser Art der Kompetenzbestimmung, daß die Revision, welche nach §. 381 St.P.O. bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, eingelegt werden muß, bei der Strafkammer am Sitze des Amtsgerichtes einzulegen ist, denn sie hat erkannt. Sie hat also auch diejenigen Funktionen auszuüben, welche sich aus der Einlegung des Rechtsmittels ergeben. Hiernach ist der Widerspruch, welcher in der Gegenerklärung der Verteidigung . . . gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels erhoben wird, unbegründet, das Urteil der Strafkammer und die demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen sind, soweit sie sich auf die Freisprechung der Angeklagten von der Anklage des Betruges beim Verkaufe von Butter und der Beihilfe dazu beziehen, aufzuheben, und die Sache ist zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung dieser Anschuldigung an die Strafkammer bei dem Amtsgerichte Vernburg zurückzuverweisen.“